

SATZUNG

der Stadt Wassenberg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Wassenberg“ (Sanierungssatzung) 1. Änderung

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wassenberg am die 1. Änderung der Satzung über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern Wassenberg“ beschlossen:

§ 1

Im Bereich des historischen Stadtkerns Wassenberg liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 23,6 ha umfassende Gebiet wird hier förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Stadtkern Wassenberg“. Von dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind die Grundstücke innerhalb der im zugehörigen Lageplan abgegrenzten Fläche betroffen. Der Lageplan im Maßstab 1:5000 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a des BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über die genehmigungspflichtigen Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Die Durchführung der Sanierung wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB neu befristet bis zum 31.12.2026.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.